

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwerverziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 32 (1961)

Heft: 9

Artikel: Um das Recht des ausserehelichen Kindes

Autor: Sorg, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-807922>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Um das Recht des ausserehelichen Kindes

Von Dr. Hans Sorg, Zürich

Seit längerer Zeit wird in der Schweiz die Revision des Unehelichenrechts ins Auge gefasst. Das trifft auch für Deutschland zu. In unseren Heimen und Anstalten sind viele aussereheliche Kinder untergebracht. Die Leiter dieser Heime haben sich immer wieder auch mit den Problemen des ausserehelichen Kindes und dessen rechtlichen Verhältnisse zu befassen. Wir glauben deshalb, dass der nachfolgende Bericht über eine Arbeitstagung in Deutschland auf Interesse stossen wird. Redaktion

Das Deutsche Institut für Vormundchaftswesen führte vom 25. bis 27. Mai dieses Jahres in Coburg/Bayern eine Arbeitstagung durch, die zur Hauptsache dem Recht des unehelichen Kindes gewidmet war. Anlass hiezu gab die sich in Vorbereitung befindliche diesbezügliche Gesetzesrevision. Das aussereheliche Kind soll dem ehelichen weitgehend rechtlich gleichgestellt werden, um ihm den Start ins Leben möglichst zu erleichtern. Allein mit einer grosszügigen rechtlichen Lösung wird dieses Ziel — was allen Teilnehmern klar wurde — kaum erreicht. Das aussereheliche Kind muss auch von seiner Umwelt ganz allgemein ein menschliches Verstehen erwarten dürfen.

Das auf der Tagesordnung stehende Problem ist sehr aktuell. Gegenwärtig gibt es in Westdeutschland 580 000 uneheliche Kinder (davon 72 000 sog. Besatzungskinder). Der Anteil der ausserehelichen Geburten beträgt 7,1 %. Gross ist die Zahl der noch minderjährigen ausserehelichen Mütter. Sie wird mit 27,6 % angegeben.

In einem ersten Referat über

Der primäre Status des unehelichen Kindes und seiner Mutter im künftigen Recht

verglich Dr. Ellen Scheuner, Leiterin des Landesjugendamtes Münster i. W., die Stellung des ehelichen und ausserehelichen Kindes in der bestehenden Rechtsordnung und nahm Bezug auf die Reformvorschläge. Sie lehnte eine rechtliche Gleichstellung als wirklichkeitsfremd ab. Der Gleichstellung seien Grenzen gesetzt: Ehe und Familie bedürfe als Grundlage des staatlichen Lebens des unbedingten Schutzes. Sie lehnte deshalb einen gleichen Status für das aussereheliche und eheliche Kind ab. Jenes solle nicht in verwandtschaftlicher Beziehung zum Vater stehen und ihm gegenüber auch nicht erbberechtigt sein, weder seinen Namen besitzen, noch der elterlichen Gewalt der Mutter unterstellt sein. Die aussereheliche Mutter sei vorwiegend jung, unerfahren, ungebildet und sittlich gefährdet. Die gesetzliche Amtsvormundschaft solle daher beibehalten werden. Dem wurde von Frau Dr. Falkenberg vom hessischen Landesjugendamt überzeugend entgegengehalten, dass sich die aussereheliche Mutter im wesentlichen mit den gleichen Problemen zu befassen habe, wie die Mutter aus geschiedener Ehe oder wie die vielen Kriegswitwen mit Kindern. Auch der ledigen Mutter soll daher, sofern sie fähig und würdig ist, die elterliche Gewalt übertragen werden können. Diese Möglichkeit ist denn auch in der neuen Gesetzesvorlage vorgesehen. Die Vorschläge der Referentin für eine Besserstellung des unehelichen Kindes lauteten: Erleichterung der

Adoption, der Legitimation und der Namensänderung. Im ausgezeichneten Vortrag:

Zur personalen Rolle des Vaters im Leben des unehelichen Kindes,

befasste sich Dr. Heinrich Webler, Direktor des Deutschen Institutes für Vormundchaftswesen, mit der Frage, welche Rolle die Vaterfigur im Leben des ausserehelichen Kindes spielt. In einer noch nicht abgeschlossenen Untersuchung hat er bis heute 300 ledige Mütter, die mit ihrem Kind (8. bis 15. Altersjahr) allein leben, befragt. Hat die Mutter mit dem Kind über den Vater gesprochen? Wer — Mutter oder Kind — hat die Frage nach dem Vater aufgeworfen?

Es ergab sich, dass viele Mütter dieses Thema tot geschwiegen haben, entweder weil sie das Kind noch für zu unreif hielten, es nicht beunruhigen wollten, oder weil sie einfach ihre eigenen Schuldgefühle zu vertuschen suchten. Vorwiegend sprachen die Mütter mit dem Kind über den Vater, um eine unliebsame Aufklärung durch wohlmeinende Nachbarn oder Spielgefährten zu verhindern.

Erstaunlich gross ist die Zahl der Kinder, die von sich aus und schon früh nach ihrem Vater fragten. Relativ leicht waren jene Kinder zu befriedigen, die sich durch Antworten ablenken liessen, wie: «Der Vater ist gestorben», «er lebt im Ausland» oder auch nur damit, «der Vater ist Fernfahrer». Zu dieser Kategorie gehören auch diejenigen Kinder, die sich mit den Antworten verträsten liessen: «Das verstehst du noch nicht; darüber sprechen wir später». Viele Kinder merkten aber auch, dass die Mütter über dieses Thema nicht sprechen möchten. Sie reagierten dann etwa so: «Wir haben es bis heute auch ohne Vater machen können».

Ungefähr ein Viertel der Kinder interessierte sich brennend für den Vater und sprach immer wieder von ihm: «Wenn ich ihn nur einmal sehen könnte — nur von weitem — nur von hinten». Sie waren glücklich, von ihm eine Foto zu besitzen, wenn sie ihm einmal schreiben konnten oder gar von ihm eine Karte erhielten. Sie freuten sich auf einen Spaziergang mit dem Vater. Auch die Mitnahme an einen Fussballmatch liess ihre Herzen höher schlagen.

Die Figur des Vaters spielt im Leben des unehelichen Kindes eine so grosse Rolle, dass es, wo irgend eine Möglichkeit vorhanden ist, einen anderen Mann (Grossvater, Pflegevater) als Vater anspricht.

Aus der interessanten Studie geht die Erkenntnis hervor, dass die ledige Mutter ihr Kind frühzeitig und wahrheitsmässig aufklären soll. Die Vater-Kind-Beziehung lässt sich kaum durch das Recht regeln. Sie liegt allzusehr im rein menschlichen Bereich.

Im Hauptvortrag von Prof. Dr. Günther Beitzke, Dozent für Familienrecht und internationales Privatrecht an der Universität Bonn und Präsident des Deutschen Institutes für Vormundchaftswesen, über

Die Reform des Rechts der Vaterschaftsfeststellung

wurden einige Punkte des bestehenden Rechtes als verbesserungswürdig aufgegriffen. Bis heute konnten Unterhaltsurteile und Abstammungsurteile gegen ver-

schiedene Männer rechtskräftig nebeneinander bestehen. Wünschenswert ist jedoch, dass das Abstammungsurteil gegenüber dem Unterhaltsurteil Abänderungskraft besitzt.

Eine Vaterschaftsanerkennung sollte durch den Nachweis der offenbaren Unmöglichkeit der Abstammung des Kindes vom Anerkennenden von allen Beteiligten (Vater, Mutter und Kind) anfechtbar sein.

Die Mehrverkehrseinwendung (die Behauptung, es habe noch ein Dritter mit der Mutter in der Empfängniszeit geschlechtlich verkehrt) sollte nicht mehr gehört werden. Es bliebe somit nur noch die Einrede der offenbaren Unmöglichkeit. Der Vaterschaftsbeklagte, der in der gesetzlichen Empfängniszeit der Mutter beiwohnte, müsste somit trotz eines nachgewiesenen Mehrverkehrs Unterhaltsbeiträge bezahlen, es sei denn, er werde durch eine Blutgruppenbestimmung, ein anthropologisch-erbbiologischen Gutachten oder ein Tragzeitgutachten als Vater ausgeschlossen.

Der Referent übte sodann insbesondere am bestehenden Vaterschaftsverfahren Kritik. Dieses sei zu langsam. Es sei nötig, dem Kind rascher als bisher zum Unterhalt zu verhelfen. Das einstweilige Verfügungsverfahren müsste durch ein beschleunigtes Verfahren ersetzt werden. In diesem Verfahren sollte das Glaubhaftmachen der Beiwohnung in der gesetzlichen Empfängniszeit genügen, um den Beklagten in einem provisorischen Urteil zu Unterhaltszahlungen verpflichten zu können. In einem Nachverfahren würden dann die Rechte des Beklagten durch Anhören von Zeugen und Beizug der verschiedenen medizinischen Gutachten gewahrt werden. Würde in diesem Verfahren die Nicht-Vaterschaft des Beklagten festgestellt, so könnte er für seine bereits bezahlten Unterhaltsleistungen nicht etwa gegenüber dem Kind, sondern gegenüber dem nachträglich festgestellten Vater (dessen Ausfindigmachung ist Sache des Beklagten) Rückgriff nehmen. Interessant ist, dass dieser Vorschlag bereits einmal Gesetz war. Dieses Prinzip war im Coburgischen Gesetz vom Jahre 1825 «die einfachen fleischlichen Vergehen betreffend», statuiert.

Es wurde auch ein Blick über die Landesgrenze geworfen und die Rechtsordnungen von Oesterreich und Dänemark betrachtet. *Ministerialrat Dr. Oskar Edlbacher*, Bundesministerium für Justiz in Wien, sprach über

Das Für und Wider der sog. «österreichischen Lösung» im Unehelichenrecht.

Auch in Oesterreich soll der biologische Vater Unterhaltsbeiträge für sein Kind bezahlen. Die Vaterschaft wird ebenfalls durch eine Beiwohnung in der gesetzlichen Empfängniszeit vermutet (§ 163 ABGB). Schwierig wird es erst, wenn diese Vermutung auf verschiedene Männer zutrifft. Hier gibt es grundsätzlich 3 verschiedene Wege, um diese Schwierigkeit zu lösen:

1. Zulassung der Mehrverkehrseinrede. Bei zwei möglichen Vätern erfolgt Abweisung der Klage (so Schweiz, Deutschland).
2. Keine Zulassung der Mehrverkehrseinrede. Der ins Recht gefasste Vater muss einfach zahlen, sofern er nicht die Unmöglichkeit seiner Vaterschaft nachweist.
3. Jeder Beischläfer in der gesetzlichen Empfängniszeit muss für den Unterhalt des Kindes aufkommen. Es sind dies die sogenannten «Aktienkinder».

Das österreichische ABGB hat nun die zweite Lösung getroffen; also keine Zulassung der Mehrverkehrseinwendung. Die Mutter kann aus einer Vielzahl von Beischläfern den Vater bezeichnen. Es soll nun schon vorgekommen sein, bemerkte der Referent, dass die Mutter den Zahlungskräftigsten herausuchte oder dass sie sich noch einem vermöglichen Herrn hingab, um damit den Geldbeutel ihres Liebsten zu schonen.

Der Vaterschaftsbeklagte kann nun aber im Prozess den Nachweis erbringen, dass er nicht der Vater des Kindes ist. Dabei genügt die an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit, um die Nicht-Vaterschaft darzutun. Die Auswahl der Mutter ist insbesondere durch die grosse Ausschlusschance in Blutgruppengutachten (63 Prozent) sehr klein geworden. «Mehrverkehrszeugen» können in Aehnlichkeitsgutachten als Vergleichspersonen herangezogen werden.

Im Unterschied zum schweizerischen und deutschen Recht ist, die Beweisstellung der Mutter und des Kindes wesentlich günstiger. So müssen diese nicht beweisen, dass ein weiterer Beischläfer in der Empfängniszeit (Mehrverkehrter) nicht der Vater des Kindes ist.

Dr. Peter Urbach vom Deutschen Institut für Vormundenschaftswesen sprach über eine interessante Institution in Dänemark, nämlich über

Die staatliche Unterhaltsgarantie im dänischen Alimentenrecht.

Dänemark hat das neueste Vaterschaftsrecht. Es datiert aus dem Jahre 1937. Die Mutter ist gesetzlich verpflichtet, die Schwangerschaft und den Erzeuger des Kindes anzuzeigen. Unterlassung hat Geldbusse zur Folge. Die Vaterschaft kann geregelt werden durch:

1. Anerkennung. Folge davon: Bezahlung von Alimenten, Erbrecht wie eheliche Kinder, eventuell Namensgebung;
2. gerichtliche Feststellung der Vaterschaft. Die Klage wird gutgeheissen, wenn Beiwohnung in der gesetzlichen Empfängniszeit nachgewiesen ist. Nur die Einrede der Unmöglichkeit der Vaterschaft wird zugelassen;
3. Verpflichtung aller Beischläfer in der gesetzlichen Empfängniszeit zu Unterhaltsleistungen ohne Feststellung der Vaterschaft.

Originell ist die Möglichkeit der Mutter, vom Staat *vorschussweise* die Unterhaltsbeiträge gegen Abgabe des Alimententitels zu erhalten, und zwar bis ein Jahr rückwirkend. Sie braucht sich also um das Inkasso nicht zu kümmern, was für sie eine grosse Erleichterung bedeutet, da sie stets die elterliche Gewalt besitzt. Sie erhält aber nicht die dem Kind zugesprochenen Unterhaltsbeiträge, sondern einen gewissen Normalbeitrag, der alle zwei Jahre durch ein Ministerium festgesetzt wird. Der Vater hat 3/5 (Normalbeitrag) und die Mutter 2/5 der gesamten Unterhaltskosten des Kindes zu tragen. Eine Auszahlung erfolgt auch, wenn die Vaterschaft nicht festgestellt wurde oder der Vater gestorben ist. Die vorschussweise Auszahlung der Unterhaltsbeiträge können auch die Scheidungskinder verlangen.

Es ist dies eine segensreiche Institution. Dadurch wird den Müttern das Gefühl von Fürsorgebedürftigkeit erspart. Sie ist auch notwendig beim System der Beitragspflicht mehrerer Mitkonkubenten.